

Notengebung: gesetzl. Grundlagen zur Einbeziehung der Halbjahresnote gesucht (NRW)

Beitrag von „m_a“ vom 13. Mai 2011 17:11

Zitat von Ruhe

Leider hat es länger gedauert bis ich wieder antworten konnte.

Es ging darum, dass eine Schülerin, die eine 2 im Versetzungzeugnis bekommen sollte, aber eine 5 im Halbjahreszeugnis hatte, keine 2 kriegen konnte.

Nun habe ich nachgefragt. Es ging unter anderem in der KOnferenz um die Ausbildungs - und Prüfungsordnung Sek1 in NRW. Genauer um den §21 (2)

"Die Entscheidung der Versetzungskonferenz beruht auf den Leistungen der Schülerin und des Schülers im zweiten Schulhalbjahr. Die Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen."

Besten Dank für den Hinweis. Also für Sek I ist damit die Grundlage benannt. Bis auf das auslegungsbedürftige "berücksichtigen", das uns dann wieder in Verwirrung stürzt - ab hier fängt der pädagogische "Streit" an 

Ich habe noch einmal die APOGost durchgesehen. Dort § 6 "Jeder Kurs dauert ein Schulhalbjahr"; dies ist die Voraussetzung zum Verstehen des § 13 "(1) Im Kurssystem der Jahrgangsstufen 11 bis 13 ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote." Damit ist (mir nochmal) sehr klar geworden, dass jedes Halbjahr einzeln zu werten ist, damit kann es zu ganz massiven Schwankungen im Notenspektrum kommen.

Beste Grüße

Michael